

Hospizverein Zum Regenbogen e.V.

Vereinssatzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hospizverein Zum Regenbogen“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintrag. Er hat seinen Sitz in Selm. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche oder Verwaltungsaufgaben), so können sie Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen bis zur Höhe einer geschäftlich üblichen Vergütung erhalten. Ein Aufwandsersatzanspruch besteht z.B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Beträge und Aufwendungen. Ansprüche sind innerhalb eines Jahres geltend zu machen.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Der Verein hat das Ziel, die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb eines Hospizes „Zum Regenbogen“ in Selm zu fördern. Der Verein wird nicht die Trägerschaft des Hospizes übernehmen, kann sich jedoch als alleiniger oder Mitgesellschafter an einer Trägergesellschaft beteiligen, die das Hospiz als Träger errichtet und betreibt.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - die Beschaffung finanzieller Mittel durch Spenden, Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen
 - die Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit im Hospiz „Zum Regenbogen“
 - sonstige Zuwendungen

- (3) Die Geld- und Sachmittel werden verwandt für eine Abdeckung der Finanzierungslücke, die sich durch unzureichende Erlöse aus Pflegesätzen und entsprechenden Vergütungen bei der Hospizbelegung ergibt, sowie für die Beschaffung von Hilfsmitteln für die Bewohner, individuelle bedarfsbezogene Unterstützung bei längerem Aufenthalt und für Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände für das Hospiz.
- (4) Der Verein hat darüber hinaus das Ziel, zur dauerhaften Sicherung der Hospizarbeit eine Stiftung zu errichten.
- (5) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Er dient ausschließlich und unmittelbar dem Wohle der im Hospiz betreuten Gäste.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins und insbesondere den Hospizgedanken unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt ist zum Monatsende möglich. Er muss spätestens bis zum 15ten des Monats schriftlich erklärt werden und beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Ein Mitglied kann bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen die Satzung verstoßen, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen innerhalb eines Monats schriftlich zu Händen des Vorstandes eine Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, die den Beschluss mit einfacher Mehrheit aufheben kann.
- (5) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte aus dieser Satzung, unterliegen aber nicht der Beitragspflicht gem. § 5.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe und Fälligkeit der Beiträge fest. Alle Mitgliedsrechte sind an die satzungsgemäße Beitragszahlung gebunden.
- (2) Der Vorstand kann Beiträge herabsetzen, stunden oder in geeigneten Fällen ganz erlassen. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug, so wird es zum ruhenden Mitglied ohne Stimmberechtigung bis die Zahlung eingegangen ist.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem ersten und zweiten Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind möglich
- (3) Der Vorstand legt die Grundsätze und Richtlinien des Vereins fest.
- (4) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Einer vorherigen Mitteilung der Tagesordnungspunkte bedarf es nicht.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Über Beschlüsse des Vorstandes werden Protokolle angefertigt, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- (7) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in gewählt. Ersatzwahlen gelten nur für die laufende Wahlperiode. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann vom Restvorstand mit einfacher Mehrheit ein/e kommissarische/r Nachfolger/in bestellt werden.
- (8) Zur Vorbereitung von Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen darf der Vorstand Ausschüsse bilden und Ausschussmitglieder benennen. Die/Der jeweilige Sprecherin bzw. Sprecher des Ausschusses kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie/Er hat nur beratende Funktion.
- (9) Der Verein wird vertreten von zwei Vorstandsmitgliedern, von denen eines der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Entgegennahme des Vorstandsberichts über die vergangene Arbeitsperiode
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

- Ergänzung der Tagesordnung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens, das den Mitgliedern unter der jeweils zuletzt bekannten Anschrift per Post oder per e-mail zuzustellen ist.
 - (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
 - (5) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können nur nach Rücksprache mit dem Vorstand zugelassen werden.
 - (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 - (7) Beschlüsse sind zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung schriftlich beim Vorstand erhoben werden.
 - (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Heilig -Geist-hospiz in Unna. Das Vermögen ist durch den Empfänger unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen. Im Falle von gerichtlichen oder behördlichen Beanstandungen ist der Vorstand ermächtigt, die geforderten Ergänzungen oder Abänderungen zu beschließen. Die Mitglieder sind über die Änderungen zu unterrichten.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.05.2014 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lünen in Kraft.
Die Satzung wurde am 11.08.2014 geändert und beschlossen.